

6/SN-13/ME

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 450/4/1996

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig  
**Telefon:** (0463) 536 - 30204  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

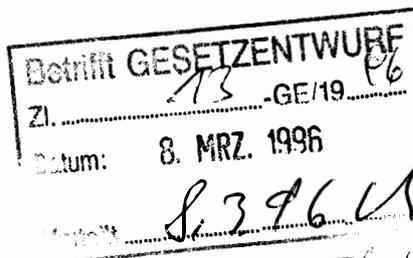
**Betreff:**

Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz und zum Altlastensanierungsgesetz; ergänzende Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das**  
**Präsidium des Nationalrates**



**1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz und zum Altlastensanierungsgesetz, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 5. März 1996  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:

*Dobner*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 450/4/1996

**Betreff:**

Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz und zum Altlastensanierungsgesetz;  
ergänzende Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das**  
**Bundesministerium für Umwelt**

**Stubenbastei 5**  
**1010 WIEN**

Im Nachhang zu der bereits mit Schreiben vom 4. März 1996, Zl. Verf-450/2/1996 übermittelten Stellungnahme erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung zu den übermittelten Entwürfen für Novellen zum Umweltförderungsgesetz bzw. zum Altlastensanierungsgesetz, noch folgendes mitzuteilen:

**Novelle zum Umweltförderungsgesetz:**

Der beabsichtigte Verkauf von Darlehensforderungen sowie die vorzeitige Rückzahlung waren bereits im Dezember 1995 Gegenstand von Beratungen der Finanzgleichspartner. Aus einem diesbezüglichen Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer über die am 22. Februar 1996 stattgefundenen Besprechung kann auszugsweise folgendes wörtlich wiedergegeben werden:

"Auf die Mitteilung von Herrn Bundesminister Klima, daß in diesem Bereich Überliquidität bestehe und an den Verkauf von Forderungen gedacht sei, ersucht der Gemeindebund um Aufnahme von Vorbesprechungen. Die Länder empfehlen, daß Personen aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder diese Vorberatungen zur Entscheidung über die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf führen sollen. Bundesminister Klima hat klare Vorstellungen über die Verwendung dieses Erlöses; es wird jedoch eine Arbeitsgruppe zur Beratung dieser Fragen einberufen."

Nachdem bislang weder die in Aussicht genommene Arbeitsgruppe einberufen wurde, noch auf anderer Ebene klärende Gespräche über den Verkauf von Forderungen und die Zuordnung des Erlöses stattfanden, muß verlangt werden, daß die diesbezüglichen Änderungsvorschläge bis zum Abschluß der in Aussicht ge-

nommenen Beratungen zurückgestellt werden. Aus Gründen der Präjudizialität und der Vereinbarungstreue muß daher mit Nachdruck verlangt werden, daß Regelungen über einen Forderungsverkauf erst dann getroffen werden, wenn auf der Ebene der Finanzausgleichspartner darüber Konsens erreicht wurde.

### Zur Novelle zum Altlastensanierungsgesetz:

Nach Rücksprache mit den für den Vollzug zuständigen Instanzen (Feststellungsverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden) muß betont werden, daß der lapidaren Feststellung in der Kostendarstellung im Vorblatt des Entwurfes, daß beim Vollzug der Novelle insgesamt keine nennenswerten zusätzlichen Kosten zu erwarten sind, nicht zugestimmt werden kann. Diese Kostenprognose wird den gesetzlichen Auftrag des § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz, wonach Kostenfolgen auch für die Länder und Gemeinden offenzulegen sind, nicht gerecht.

Wenngleich der Lenkungseffekt zur Anpassung der Altdeponien an den Stand der Technik durch die Anhebung der Altlastenbeiträge durchaus positive Aspekte aufweist, muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Umsetzung der Novelle massive Belastungen für die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, also in erster Linie für Gemeinden und Gemeindeverbände die Folge haben werden, die diese Kostensteigerungen durch Gebührenerhöhungen auf die privaten Haushalte umlegen werden müssen. Auch dies wäre nach § 14 Abs. 3 BHG zu qualifizieren.

Vermißt werden weiterhin wirksame Kontrollmaßnahmen zur Hintanhaltung des derzeitigen allgemein bekannten Vollzugsdefizits, sodaß weiterhin zu erwarten ist, daß die Schätzung der prognostizierten Einnahmen aus der Änderung sich letztlich wiederum als zu optimistisch herausstellen dürfte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 5. März 1996

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

